



**Katholische
Studierende
Jugend**
BERLIN

Satzung der Katholischen Studierenden Jugend - Diözesanverband Berlin

§1 Name, Zweck

- (1) Die Katholische Studierende Jugend - Diözesanverband Berlin (KSJ Berlin) ist ein demokratischer katholischer Verband junger Menschen in der Erzdiözese Berlin. Dies umfasst Student*innen, Auszubildende, Freiwilligendienstler*innen und insbesondere Schüler*innen.
- (2) Grundlage der Arbeit der KSJ Berlin ist das bundeseinheitliche Grundsatzprogramm, die PLATTFORM.
- (3) Die KSJ Berlin steht in der Tradition des Heliand – Kreis katholischer Frauen und des ND – Christsein.heute.
- (4) Unter Wahrung ihrer Eigenart gehört die KSJ Berlin dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend - Diözesanverband Berlin (BDKJ Berlin) an.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied erklärt schriftlich die dauerhafte Mitgliedschaft gegenüber der KSJ-Stadtgruppe oder der KSJ-Diözese.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung zum 31.12. des Kalenderjahres,
 2. Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages bis zum 30.06. des Folgejahres,
 3. Beendigung der Mitgliedschaft in der KSJ-Stadtgruppe,
 4. Ausschluss durch die KSJ-Bundesleitung. Näheres regelt die Bundessatzung.




§3 Organisation

- (1) Die Arbeit der KSJ Berlin erfolgt in Gruppen und Stadtgruppen.
- (2) Über Gründung, Aufnahme und Ausschluss von Gruppen oder Stadtgruppen entscheidet die Diözesankonferenz mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) In der Regel gehört eine Gruppe einer Stadtgruppe an. Alle Gruppen einer Schule, Hochschule, Pfarrei o.ä. bilden eine Stadtgruppe.
- (4) Die KSJ-Stadtgruppen in der Erzdiözese Berlin bilden die KSJ Berlin.
- (5) Mitglieder können sich in stadtgruppenübergreifenden Gruppen unter der Aufsicht der Diözesanleitung organisieren.



Adresse
KSJ Berlin
Waldemarstraße 8a
10999 Berlin

Kontakt
tel 030 75690363
mail info@ksjberlin.de
web ksjberlin.de

Social Media
 @ksjberlin
 @ksjberlin
 @ksjberlin



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

§4 Außenvertretung

Die KSJ Berlin, ihre Gruppen und Stadtgruppen arbeiten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten mit

1. dem BDKJ Berlin,
2. den im BDKJ Berlin zusammengeschlossenen Regional- und Mitgliedsverbänden
3. dem Heliand – Kreis katholischer Frauen,
4. dem ND – Christsein.heute

zusammen und entsendet Vertreter*innen der jeweiligen Leitung in ihre Gremien.

§5 Stadtgruppenleitung

(1) Die gewählte politische Leitung einer KSJ-Stadtgruppe besteht mindestens aus den Ämtern

1. einer weiblichen Stadtgruppenleitung
2. einer männlichen Stadtgruppenleitung
3. einer geschlechtsungebundenen Stadtgruppenleitung.

(2) Die gewählte geistliche Leitung einer KSJ-Stadtgruppe besteht aus dem Amt einer geschlechtsungebundenen geistlichen Stadtgruppenleitung. Sie muss theologisch gebildet sein.

(3) Die Besetzung der Ämter der Stadtgruppenleitung erfolgt maximal zur Hälfte weiblich und maximal zur Hälfte männlich.

§6 Stadtgruppensatzung

(1) Im Rahmen dieser Diözesansatzung können sich die KSJ-Stadtgruppen eine eigene Satzung geben. Diese darf weder der KSJ-Diözesansatzung, der KSJ-Bundessatzung, noch der Satzung des BDKJ Berlin widersprechen.

(2) Satzungen der KSJ-Stadtgruppen benötigen der Genehmigung durch die Diözesanleitung. Im Streitfall entscheidet die Diözesankonferenz.

§7 Organe

Die Organe der KSJ Berlin sind

1. die Diözesankonferenz,
2. der Diözesanrat,
3. die Diözesanleitung.

§8 Diözesankonferenz

(1) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der KSJ Berlin. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die KSJ Berlin.

(2) Die Aufgaben der Diözesankonferenz sind insbesondere die

1. Beschlussfassung über die Diözesansatzung,
2. Beschlussfassung über Gründung und Auflösung der Stadtgruppen,
3. Wahl der Diözesanleitung, Näheres regelt die Wahlordnung,



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

4. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung der Diözesanleitung nach Entgegennahme des schriftlichen Rechenschaftsberichtes mit Bewertungen und Perspektiven,
5. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
6. Wahl der Delegierten für die KSJ-Bundeskonzferenz, Näheres regeln die KSJ-Bundessatzung und die Wahlordnung,
7. Wahl der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ Berlin, Näheres regelt die Wahlordnung,
8. Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien,
9. Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte und Vorhaben,
10. Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Grundlinien der Außenvertretung,
11. Auflösung des Diözesanverbandes.

(3) Die Diözesankonzferenz kann Aufgaben an den Diözesanrat und an die Diözesanleitung delegieren.

(4) Die Diözesankonzferenz kann auf Antrag alle Beratungsgegenstände an sich ziehen.

§9 Mitgliedschaft in der Diözesankonzferenz

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonzferenz sind

1. die Diözesanleitung,
2. die Delegierten der Stadtgruppen.

(2) Die beratenden Mitglieder der Diözesankonzferenz sind

1. ein Mitglied der KSJ-Bundesleitung,
2. die Referent*innen der Diözesanleitung,
3. eine*e Vertreter*in des BDKJ Berlin-Vorstandes,
4. je ein*e Vertreter*in des Heliand – Kreis katholischer Frauen und des ND – Christsein.heute,
5. die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter*innen der Stadtgruppen,
6. ein*e Vertreter*in des KSJ Förderverein e.V.,
7. die Sprecher*innen der Diözesanausschüsse,
8. die Einzelmitglieder des Diözesanverbandes,
9. die Vernetzer*innen der diözesanen Arbeitsgemeinschaft „Nordkurve“.

(3) Aus jeder Stadtgruppe haben zwei Stadtgruppenleiter*innen und zwei Delegierte Stimmrecht. Stadtgruppen mit mehr als 300 Mitgliedern erhalten zwei zusätzliche Stimmen. Die Delegation soll maximal zur Hälfte männlich und maximal zur Hälfte weiblich besetzt sein.

(4) Die Mitgliedschaft in der Diözesankonzferenz ist persönlich. Im Verhinderungsfall kann das betroffene Mitglied ein Mitglied der eigenen Stadtgruppe als Vertreter*in benennen. Die Stimmdelegation erfolgt schriftlich gegenüber der Diözesanleitung. Stimmhäufung ist unzulässig.



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

§10 Geschlechtsgetrennte Konferenzen

- (1) Im Rahmen der Diözesankonferenz tagen die Diözesanfrauen-, die Diözesanmänner- und die Diözesandiversitykonferenz.
- (2) Die Aufgaben der geschlechtsgetrennten Konferenzen sind:
 1. Beratung und Beschlussfassung über geschlechtsspezifische Themen,
 2. geschlechtsspezifische Interessenvertretung.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der geschlechtsgetrennten Konferenzen sind die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz, aufgeteilt nach dem jeweiligen Geschlecht.

§11 Einberufung der Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesankonferenz wird mindestens einmal im Kalenderjahr von der Diözesanleitung einberufen.
- (2) Auf Verlangen des Diözesanrates oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz wird eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.
- (3) Die Diözesankonferenz gibt sich ihren Termin selbst.

§12 Beschlussfähigkeit der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§13 Diözesanrat

- (1) Der Diözesanrat ist nach der Diözesankonferenz das oberste beschlussfassende Gremium.
- (2) Die Aufgaben des Diözesanrates sind insbesondere:
 1. Beratung über die Jahresplanung,
 2. Beschlussfassung über aktuell wichtige Themen,
 3. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
 4. Beratung und Beschlussfassung über die Grundlinien der Außenvertretung,
 5. Entgegennahme des mündlichen Leitungsberichtes der Diözesanleitung,
 6. Entgegennahme des schriftlichen Finanzberichtes der Diözesanleitung,
 7. finanzielle Entlastung der Diözesanleitung,
 8. Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen.

§14 Mitgliedschaft im Diözesanrat

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates sind
 1. zwei Mitglieder der Diözesanleitung,
 2. zwei Mitglieder aus jeder Stadtgruppenleitung.
- (2) Die beratenden Mitglieder des Diözesanrates sind:
 1. die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung,
 2. die Referent*innen der Diözesanleitung,



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

3. ein Mitglied der KSJ-Bundesleitung,
4. ein*e Vertreter*in des BDKJ-Berlin Vorstandes,
5. ein*e Vertreter*in des KSJ Förderverein e.V.,
6. die Sprecher*innen der Diözesanausschüsse,
7. der*die Vernetzer*in der diözesanen Arbeitsgemeinschaft „Nordkurve“.

(3) Die stimmberechtigten Vertreter*innen der Stadtgruppen müssen gewählte Stadtgruppenleiter*innen sein.

(4) Die Mitgliedschaft im Diözesanrat ist persönlich. Im Verhinderungsfall kann das betroffene Mitglied ein Mitglied der eigenen Stadtgruppe als Vertreter*in benennen. Die Stimmdelegation erfolgt schriftlich gegenüber der Diözesanleitung. Stimmhäufung ist unzulässig.

§15 Einberufung des Diözesanrates

- (1) Der Diözesanrat wird mindestens zweimal im Kalenderjahr von der Diözesanleitung einberufen.
- (2) Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates wird ein außerordentlicher Diözesanrat einberufen.
- (3) Die Diözesankonferenz gibt dem Diözesanrat seinen Termin.

§16 Beschlussfähigkeit des Diözesanrates

Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§17 Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung leitet die KSJ Berlin im Rahmen dieser Satzung, des Grundsatzprogrammes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz und des Diözesanrates.
- (2) Sie legt vor der Diözesankonferenz und dem Diözesanrat Rechenschaft ab.
- (3) Sie bestimmt und verantwortet die finanziellen Ausgaben der KSJ Berlin im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Sie beruft die Referent*innen der KSJ Berlin für Finanzen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Sie ist für die Vertretung der KSJ Berlin auf der KSJ-Bundesebene sowie dem BDKJ Berlin verantwortlich.
- (6) Sie unterhält eine Geschäftsstelle im Jugendpastoralen Zentrum Berlin.

§18 Zusammensetzung der Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung besteht aus vier politischen Diözesanleiter*innen und einer geistlichen Diözesanleitung.
- (2) Die politische Diözesanleitung darf maximal zur Hälfte männlich und maximal zur Hälfte weiblich besetzt sein. Die geistliche Diözesanleitung ist geschlechtsunabhängig zu besetzen.
- (3) Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen müssen von der Diözesankonferenz mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

(4) Ein Mitglied der Diözesanleitung muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Falle des Ausscheidens dieses Mitgliedes verbleibt die restliche Diözesanleitung bis zu einer Nachwahl, maximal jedoch 8 Wochen, kommissarisch im Amt.

(5) Die Mitglieder der Diözesanleitung dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer Stadtgruppenleitung, eines Ausschusses der KSJ Berlin oder Referent*in der KSJ Berlin sein. Von dieser Regelung kann die Diözesankonferenz mit einer 2/3 Mehrheit abweichen.

(6) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Diözesankonferenz. Auf Antrag kann die Diözesankonferenz Mitglieder der Diözesanleitung abberufen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§19 Diözesanausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse der KSJ Berlin sind

1. der Finanzausschuss
2. der Wahlausschuss
3. der Satzungsausschuss

(2) Die Diözesankonferenz kann zu spezifischen Themen Projektausschüsse einrichten.

§20 Zusammensetzung der Diözesanausschüsse

(1) Die Ausschüsse bestehen aus 6 Mitgliedern. Die Besetzung darf maximal zur Hälfte männlich und maximal zur Hälfte weiblich erfolgen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden entweder von der Diözesankonferenz oder dem Diözesanrat gewählt. Auf Antrag können beide Organe Mitglieder abberufen.

(3) Die Amtszeit endet nach einem Jahr oder mit Beendigung der Arbeit des Ausschusses.

(4) Die Diözesanleitung ist zusätzlich geborenes Mitglied der Ausschüsse. Sie leitet und koordiniert die Arbeit.

§21 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder der Diözesanleitung für die Dauer ihrer Amtszeit. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§22 Auflösung

Die Auflösung der KSJ Berlin bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten der Diözesankonferenz.

§23 Änderung

(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Diözesankonferenz. Bei einstimmiger Ablehnung von einer Stadtgruppe, gilt die Änderung als abgelehnt.



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

(2) Änderungen bedürfen der Genehmigung der KSJ-Bundesleitung und des BDKJ-Berlin Vorstandes.

§24 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung dieser Satzung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung am 13.10.2024 in Kraft.

(2) Die letzte Änderung erfolgte am 13.10.2024.

Genehmigung der KSJ-Bundesleitung

Köln, den 17.10.2024

Genehmigung des BDKJ-Berlin Vorstandes

Berlin, den 18.10.2024



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

Geschäftsordnung der Konferenzen der Katholischen Studierenden Jugend - Diözesanverband Berlin

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz und den Diözesanrat der Katholischen Studierenden Jugend – Diözesanverband Berlin.

§2 Einladung

(1) Die Diözesanleitung lädt alle Mitglieder der Konferenzen spätestens 4 Wochen vorher ein. Der Einladung sind beizufügen

1. die vorläufige Tagesordnung
2. das Protokoll der vorangehenden Konferenz.

(2) Die Diözesanleitung stellt die Konferenzunterlagen spätestens zwei Wochen vor Beginn den Mitgliedern zur Verfügung. Das umfasst

1. die Anträge
2. die Arbeitsergebnisse und Berichte.

§3 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vorläufig von der Diözesanleitung beschlossen.

(2) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Konferenz mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(3) Spätere Änderung der Tagesordnung benötigen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Wird die Konferenz unterbrochen, so wird sie an dem Tagesordnungspunkt wieder aufgenommen, an dem sie unterbrochen wurde.

§4 Leitung

(1) Die Konferenz und die Plenumsberatungen werden vom Präsidium geleitet. Es besteht aus

1. der Diözesanleitung
2. der Moderation

(2) Die Diözesanleitung schlägt der Konferenz die Moderation vor. Diese besteht in der Regel aus zwei Personen.

(3) Zu Beginn der Konferenz beschließt die Konferenz mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Vorschlages. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit möglich.

(4) Sind Mitglieder der Moderation auf der Konferenz stimmberechtigt, so ruht ihre Stimme. Sie



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

dürfen sich nicht inhaltlich an den Beratungen beteiligen.

(5) Gegen alle Maßnahmen des Präsidiums ist auf Antrag zur Geschäftsordnung nach §10 (2) 19. Widerspruch möglich.

§5 Protokoll

(1) Über die Konferenzen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Hierfür hat die Diözesanleitung Sorge zu tragen. Die Stadtgruppen sind verpflichtet sich an der Protokollführung zu beteiligen.

(2) Das Protokoll besteht wenigstens aus

1. den Namen aller Anwesenden,
2. der verabschiedeten Tagesordnung,
3. den gefassten Beschlüssen im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen,
4. den Wahlergebnissen,
5. allen zum Zweck der Protokollierung gegebenen Erklärungen.

(3) Das Protokoll muss spätestens 6 Wochen nach der Konferenz an alle Anwesenden verschickt werden.

(4) Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens bis zum nachfolgenden Diözesanrat bei der Diözesanleitung eingehen. Der Diözesanrat entscheidet abschließend.

§6 Beschlussfassung

(1) Zu Beginn der Beratungen wird die Beschlussfähigkeit nach Satzung vom Präsidium festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, gelten alle danach gefassten Beschlüsse als ordentlich gefasst und damit bindend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst, wobei die Anzahl der Ja-Stimmen jeweils die Anzahl der Nein-Stimmen und die Anzahl der Enthaltungen überwiegen muss. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit können keine Abstimmungen vorgenommen werden, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Hiervon sind auch Anträge zur Geschäftsordnung betroffen, mit Ausnahme von §10 (2) 1. und §10 (2) 14.

(4) Anträge werden grundsätzlich öffentlich abgestimmt. Auf Antrag zur Geschäftsordnung wird geheim abgestimmt.

(5) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründetem Zweifel der Antrag zur Geschäftsordnung nach §10 (2) 15. gestellt werden.

(6) Das Präsidium stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet es.

§7 Öffentlichkeit

(1) Die Konferenzen tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Auf Antrag zur Geschäftsordnung nach §10 (2) 11. kann die Öffentlichkeit für jeden Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden.

(2) Ist die Öffentlichkeit durch Beschluss aufgehoben, dürfen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Konferenz, sowie das Präsidium an den Beratungen teilnehmen.



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

§8 Wortbeiträge

- (1) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen nach Geschlecht alternierend. Der Diözesanleitung, Erstredner*innen und Antrags sprecher*innen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung nach §10 gehen stets vor, ohne den*die jeweilige*n Reder*in zu unterbrechen.
- (3) Das Präsidium kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§9 Anträge

- (1) Inhaltliche Anträge, Satzungsänderungsanträge und Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnungsänderungsanträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz und den Diözesanausschüssen gestellt werden.
- (2) Anträge, die mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung eingereicht wurden, gelten als ordentlicher Antrag und müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Inhaltliche Anträge, die nach der Frist oder im Verlauf der Konferenz schriftlich bei der Diözesanleitung eingereicht werden (Initiativanträge), werden per Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen. Satzungsänderungsanträge und Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnungsänderungsanträge können nicht als Initiativantrag gestellt werden.
- (4) Anträge müssen zu Beginn der Beratung von dem*der Antrags sprecher*in sachlich begründet werden.
- (5) Anträge können vor der Abstimmung jederzeit von dem*der Antragsteller*in zurückgezogen werden.
- (6) Antragsänderungen können jederzeit von dem*der Antragstellerin aufgenommen werden. Wird sie abgelehnt, entscheidet die Konferenz mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme.
- (7) Unmittelbar vor der Abstimmung muss der Antrag in der endgültigen Fassung der Konferenz zur Kenntnis gegeben werden.
- (8) Liegen zu einem Sachverhalt mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge entscheidet das Präsidium.

§10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen beschäftigen. Sie können von allen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz gestellt werden.
- (2) Insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 1. Antrag auf Schluss der Konferenz
 2. Antrag auf Vertagung der Konferenz
 3. Antrag auf Unterbrechung der Konferenz
 4. Antrag auf Nichtbefassung



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

5. Antrag auf Vertagen des Verhandlungsgegenstandes
6. Antrag auf Überweisung des Verhandlungsgegenstandes an ein anderes Gremium (das Gremium muss im Antrag bestimmt werden)
7. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
8. Antrag auf Schluss der Redeliste
9. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
10. Antrag auf wörtliche Aufnahme in das Protokoll
11. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
12. Antrag auf Trennen zweier Punkte zur Beratung
13. Antrag auf Verbinden zweier Punkte zur Beratung
14. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
15. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
16. Antrag auf geheime Abstimmung
17. Antrag auf namentliche Abstimmung
18. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung
19. Antrag auf Widerspruch zu einer Maßnahme des Präsidiums
20. Hinweis zur Geschäftsordnung

Über die Zulassung weiterer Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium.

(3) Erhebt bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied der Konferenz Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen.

(4) Erhebt bei einem Antrag zur Geschäftsordnung ein stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied der Konferenz Widerspruch, so wird über den Antrag abgestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit. Den Anträgen nach §10 (2) 14 und §10 (2) 16 ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Den Anträgen nach §10 (2) 15 und §10 (2) 18 ist nur ohne Abstimmung zu entsprechen, wenn sie erstmalig zu einem Verhandlungsgegenstand gestellt werden.

(5) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den weitestgehenden als erstes zu entscheiden. Die Reihenfolge legt das Präsidium fest. Der Antrag nach §10 (2) 14 geht dem Antrag nach §10 (2) 1 vor, dieser dem Antrag nach §10 (2) 4, dieser allen Übrigen.

(6) Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind sofort auszuführen.

(7) Die getrennte Abstimmung nach Geschlechtern ist beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen eines Geschlechts dies verlangen. Führen getrennte Abstimmungen zu unterschiedlichen Ergebnissen, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§11 Persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erklärungen können zu jedem Thema und zu jedem Zeitpunkt abgegeben werden.
- (2) Zu persönlichen Erklärungen finden grundsätzlich keine Erwiderungen statt.
- (3) Sie sind dem Protokoll im Wortlaut beizufügen.

§12 Änderung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz oder des Diözesanrates.






**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

Adresse
KSJ Berlin
Waldemarstraße 8a
10999 Berlin

Kontakt
tel 030 75690363
mail info@ksjberlin.de
web ksjberlin.de

Social Media
 @ksjberlin
 @ksjberlin
 @ksjberlin



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

§13 Inkrafttreten




- (1) Diese Neufassung dieser Ordnung tritt am 13.10.2024 in Kraft.
- (2) Die letzte Änderung erfolgte am 13.10.2024.



**Katholische
Studierende
Jugend**
BERLIN

Adresse
KSJ Berlin
Waldemarstraße 8a
10999 Berlin

Kontakt
tel 030 75690363
mail info@ksjberlin.de
web ksjberlin.de

Social Media
 @ksjberlin
 @ksjberlin
 @ksjberlin



**Katholische
Studierende
Jugend**
BERLIN

Wahlordnung der Katholischen Studierenden Jugend - Diözesanverband Berlin

- §1 Geltungsbereich**
Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Katholischen Studierenden Jugend – Diözesanverband Berlin.
- §2 Leitung**
Die Wahl wird vom Präsidium geleitet.
- §3 Vorschlagsrecht**
(1) Kandidat*innenvorschläge können bis zum Schluss der Wahllisten eingereicht werden.
(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der KSJ Berlin, sowie alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Konferenzen.
- §4 Kandidat*innenliste**
(1) Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidat*innenliste.
(2) Die Kandidat*innenliste kann auf Antrag zur Wahlordnung wieder geöffnet werden.
- §5 Personalbefragung und -debatte**
(1) Auf Antrag zur Wahlordnung findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Konferenz beteiligen
(2) Auf Antrag zur Wahlordnung findet eine Personaldebatte statt. Ihm ist ohne Abstimmung zu entsprechen.
(3) Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Es dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und die Moderation, zum Zweck der Moderation, teilnehmen. Die Betroffenen sind in jedem Fall ausgeschlossen. Auch durch Beschluss können keine anderen Personen zum Verlauf der Personaldebatte hinzugezogen werden.
(4) Zu einzelnen Punkten können Personen von der Personaldebatte gehört werden.
(5) Die Inhalte der Personaldebatte sind vertraulich. Es dürfen keine Aufzeichnungen jeglicher Art angefertigt oder Informationen an Dritte weitergegeben werden.
- §6 Beschlussfähigkeit**
Vor jedem Wahlgang wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

§7 Wahl zur Diözesanleitung

- (1) Für die Wahl zur Diözesanleitung muss der*die Kandidat*in eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erhalten.
- (2) Es sind bis zu 5 Wahlgänge möglich.
- (3) Ab dem 3. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
- (4) Steht nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, muss die Wahl vorzeitig beendet werden, wenn er*sie mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

§8 Abwahl eines Mitglieds der Diözesanleitung

Die Abwahl eines Mitglieds der Diözesanleitung erfolgt auf ordentlichen Antrag nach §9 (2) der Geschäftsordnung der Katholischen Studierenden Jugend – Diözesanverband Berlin mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§9 Wahl zu den Ausschüssen und Delegationen

- (1) Für die Wahlen zum Ausschuss- und Delegationsmitglied muss der*die Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.
- (2) Jede*r Stimmberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie es Positionen zu besetzen gilt. Eine Kumulation ist unzulässig.
- (3) Es sind bis zu 5 Wahlgänge möglich.
- (4) Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen
- (5) Die Ausschüsse und Delegationen sollen Mitglieder aus jeder Stadtgruppe enthalten. Für Kandidat*innen haben die Stadtgruppen Sorge zu tragen.

§10 Abwahl eines Mitglieds der Ausschüsse oder Delegationen

Die Abwahl eines Ausschuss- oder Delegationsmitgliedes erfolgt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§11 Wahlergebnis

- (1) Die Wahlleitung verkündet das Ergebnis.
- (2) Der*die Kandidat*in erklärt gegenüber der Konferenz die Annahme der Wahl. Mit Annahme der Wahl gilt er*sie als gewählt.

§12 Anträge zur Wahlordnung

Für Anträge zur Wahlordnung gilt §10 der Geschäftsordnung der Katholischen Studierenden Jugend – Diözesanverband Berlin sinngemäß.



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

§13 Änderung

Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz oder des Diözesanrates.

§14 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung dieser Ordnung tritt am 13.10.2024 in Kraft.

(2) Die letzte Änderung erfolgte am 13.10.2024.



**Katholische
Studierende
Jugend**
BERLIN

Beitragsordnung der Katholischen Studierenden Jugend - Diözesanverband Berlin

§1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für die Mitglieder der Katholischen Studierenden Jugend – Diözesanverband Berlin.

§2 Beitrag

(1) Der Diözesanbeitrag beträgt 45€. Darin enthalten ist der Bundesbeitrag.

(2) Gruppen und Stadtgruppen können einen eigenen Beitrag erheben. Dann beträgt der an die Diözesanebene abzuführende Beitrag 4€ pro Mitglied und der aktuelle Bundesbeitrag gemäß der Bundesbeitragsordnung.

§3 Ermäßigter Beitrag

(1) Für Geschwister gilt ein ermäßigter Beitrag von 35€. Darin enthalten ist der Bundesbeitrag.

(2) Gruppen und Stadtgruppen können einen eigenen ermäßigten Beitrag erheben. Für diesen entfällt der Diözesanbeitrag. Der aktuelle Bundesbeitrag gemäß der Bundesbeitragsordnung ist zu entrichten.

(3) Für finanziell schlechter gestellte Mitglieder ist eine individuelle Ermäßigung des Beitrages möglich. Sie kann formlos bei der Diözesanleitung beantragt werden.

§4 Mitgliedsmeldung

Die Mitgliedsmeldung an das Diözesanbüro muss zum 15.01. des Folgejahres schriftlich erfolgen. Sie ist Grundlage für die Verteilung von Fördergeldern.

§5 Zahlung

(1) Die Zahlung des Mitgliedbeitrages erfolgt in der Regel zum 01. August des laufenden Jahres im Lastschriftverfahren.

(2) Nicht fristgerechte Zahlungen können von der Diözesanleitung sanktioniert werden.

§6 Änderung




Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz oder des Diözesanrates.



**Katholische
Studierende
Jugend**
BERLIN

Adresse
KSJ Berlin
Waldemarstraße 8a
10999 Berlin

Kontakt
tel 030 75690363
mail info@ksjberlin.de
web ksjberlin.de

Social Media
 @ksjberlin
 @ksjberlin
 @ksjberlin



**Katholische
Studierende
Jugend**

BERLIN

§7 Inkrafttreten




- (1) Diese Neufassung dieser Ordnung tritt am 13.10.2024 in Kraft.
- (2) Die letzte Änderung dieser Ordnung erfolgte am 13.10.2024.



**Katholische
Studierende
Jugend**
BERLIN

Adresse
KSJ Berlin
Waldemarstraße 8a
10999 Berlin

Kontakt
tel 030 75690363
mail info@ksjberlin.de
web ksjberlin.de

Social Media
 @ksjberlin
 @ksjberlin
 @ksjberlin